



Merkblatt Geflügelhaltung

Wichtige tiergesundheitsrechtliche Informationen für Tierhalter

1. Anmeldung der Tierhaltung

Jeder Halter von Hühner, Enten, Gänse, Fasanen, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel ist verpflichtet, seinen Tierbestand unter Angabe seines Namens, seiner Adresse sowie der Art und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere beim hiesigen Amt registrieren zu lassen. Dies gilt unabhängig von der Bestandsgröße und auch für Hobbyhalter, die die Tiere nicht aus wirtschaftlichen Gründen halten.

Zusätzlich ist dem Veterinäramt mitzuteilen, ob das Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird.

Außerdem muss jede Haltung bei der Tierseuchenkasse Nordrhein-Westfalen gemeldet werden. Informationen hierzu erhalten Sie online unter dem folgenden Link:
<http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/>

2. Bestandsregister

Wer Geflügel hält, hat ein Bestandsregister zu führen. Darin werden folgende Eintragungen geführt:

- im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels
- im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels

- für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verwendeten Tiere
- im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich die Anzahl und die Kennzeichnung des Geflügels.

Das Register kann auch elektronisch geführt werden. Die Unterlagen müssen drei Jahre aufbewahrt werden.

3. Impfungen

Besitzer von Hühnern und Puten müssen alle Tiere ihres Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit (atypische Geflügelpest) impfen lassen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Die durchgeführten Impfungen sind zu dokumentieren und die Nachweise müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

4. Tierarzneimittelbehandlungen

Weiterhin muss jeder Geflügelhalter Nachweise über den Erwerb und die Anwendung apothekenpflichtiger Tierarzneimittel führen.

Dazu muss dokumentiert werden, was an apothekenpflichtigen Tierarzneimitteln erworben wird, z.B. über

- Aufzeichnungen oder Belege wie tierärztliche Verschreibungen, Rechnungen, Lieferscheine oder Warenbegleitscheine, aus denen sich Lieferant, Art und Menge der erworbenen Arzneimittel ergeben
- bei verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln das Original der Verschreibung
- bei Abgabe und / oder Anwendung durch den behandelnden Tierarzt die Anwendungs- und Abgabennachweise des Tierarztes

Die Dokumentation der Anwendung muss folgende Punkte enthalten:

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere und, sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich, deren Standort
- Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels
- verabreichte Menge des Arzneimittels
- Datum der Anwendung
- Wartezeit in Tagen
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat

Die Unterlagen müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

5. Sonstige Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen

Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Außerdem muss bei vermehrtem Auftreten toter Vögel innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden

→ mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder

→ mehr als 2 % der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

ist unverzüglich ein Tierarzt hinzuzuziehen. Dieser muss die Ursache für die erhöhte Todesrate feststellen und das Vorliegen einer Infektion mit dem Vogelgrippevirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen.

Bitte beachten Sie, dass weitere Rechtsbereiche (Bau- und Nachbarschaftsrecht) von diesen tiergesundheitsrechtlichen Regelungen unberührt bleiben.

Stand Juli 2018